

Protokoll der mündlichen Prüfung vom 11.05.2007 am LG Bonn

Prüfungsausschuss:

Richter am Finanzgericht Dabitz Öffentliches Recht
 (Vorsitzender) WFG Steuerrecht
 WFG Arbeitsrecht

Richter am OLG a.D. Lüdtke-Handjery Zivilrecht
 WFG Zivilrecht

Staatsanwältin Krämer Strafrecht
 WFG Strafrecht

Ablauf und Ergebnisse der Prüfung:

Vorgespräche: 8:30 Uhr

Prüfungsdauer: ca. 9:45 Uhr (Frau Krämer kam zu spät) bis ca. 15:30 Uhr

Mittagspause: ca. 13:40-14:20 Uhr

Notenbekanntgabe: ca. 15:40 Uhr

	Kandidat 1 WFG AR	Kandidatin 2 WFG ZivilR (Verfasserin)	Kandidat 3 WFG ZivilR	Kandidat 4 WFG AR	Kandidat 5 WFG SteuerR	Kandidatin 6 WFG StrafR
Vorpunkte	28,4	38,8	35,6	38,0	39,6	24,0
Zivilrecht	5	10	7	11	8	6
Strafrecht	5	7	6	13	10	9
Öff. Recht	5	9	9	12	10	5
Wahlfach	5	10	10	12	14	10
Endnote	4,84	7,48	6,76	8,60	8,16	5,40

Zur Person:

Herr Dabitz ist ein sehr fairer und ruhiger Prüfer. Im Vorgespräch fragte er nach dem Wohlbefinden und erzählte, dass dies seine erste Prüfung als Vorsitzender sei und selbst er nervös sei. Das empfand ich als sehr angenehm. Durch seine ruhige Art nimmt er einem die Nervosität und Angst vor der mündlichen Prüfung. Er beobachtet alle Prüfungen sehr interessiert und aufmerksam und macht sich recht viele Notizen. Auch nickt oder lächelt er einem zwischendurch aufmunternd zu. Seine Fragen sind gut verständlich. Er versucht, den Prüflingen das Richtige zu entlocken und vergibt die Punkte fair und für mein Empfinden auch gerecht.

Nach Bekanntgabe der Noten hatte Herr Dabitz ein paar nette Worte für die anstehende Referendarzeit für uns und wünschte uns alles Gute dafür. Sehr sympathisch!

Ihr habt mit Herrn Dabitz einen wirklich guten und angenehmen Prüfer. Also: Keine Angst!

Zur Prüfung:

Herr Dabitz begann die Prüfung nicht mit einem Fall, sondern mit einer Art Wissensabfrage. Wir waren etwas überrascht, weil so etwas doch eher selten in einer mündlichen Prüfung vorkommt. In der Zivilrechtsprüfung ist öfter der Begriff der Richtlinie gefallen. Diesen Begriff wollte er nun als Einstieg in die Prüfung des Öffentlichen Rechts einmal erörtert haben. So sollten wir zunächst einmal erläutern, was überhaupt eine Richtlinie ist. Als jemand den Vergleich zu europarechtlichen Richtlinien machte, hakte er sofort ein und sagte, dass er nur Öffentliches Recht prüfe. Zudem gehöre zwar auch Europarecht, dies würde er jedoch nicht prüfen. Uns ist, glaube ich, allen ein Riesenstein vom Herzen gefallen. Also, kein Europarecht. Wir erläuterten nach und nach in recht kleinen Schritten, was genau Richtlinien sind, kamen auf norminterpretierende Richtlinien, verwaltungsinterne Richtlinien etc.. Formelle Gesetze wurden von materiellen Gesetzen abgegrenzt, der Begriff der Verordnung erklärt. Herr Dabitz fragte, ob Richtlinien Außenwirkung haben können, ob er als Richter an Richtlinien gebunden sei. Dies wurde verneint. Bei der Frage, wann Richtlinien denn Außenwirkung haben könnten, wurde sein Lieblingsthema Subventionen angesprochen, also die Verwaltung möglicherweise an Richtlinien gebunden ist.

Danach stiegen wir in den nachfolgenden Fall ein.

B arbeitet bei der Sozialverwaltung der kreisfreien Stadt D und ist Beamter. Er betreut Asylbewerber und ist Ansprechpartner rund ums Thema Asylunterkünfte. Insbesondere ist er auch Streitschlichter, wenn es Probleme, insbesondere mit den Nachbarn der Unterkünfte, gibt. Im Konfliktfall besucht er auch nachts die Unterkünfte.

Daneben stellt er auch Nachforschungen im Fall bzw. bei Verdacht von Erschleichen von Sozialleistungen. Im Rahmen seiner „Ermittlungen“ observiert er die Verdächtigen auch schon mal zwei Wochen lang. Dabei wurde er 2003 massiv bedroht. Aufgrund dessen erhielt er bis April 2006 eine befristete Erlaubnis zum Tragen einer Schusswaffe im Dienst. Mitte April 2006 beantragt er die Verlängerung dieser Erlaubnis. Die zuständige Behörde der Stadt D hat diesbezüglich zwar keine Bedenken bzgl. Eignung, Versicherung etc., aber möchte die Erlaubnis nicht verlängert, da sie es ja auch nicht muss und lehnt daher die Verlängerung der Erlaubnis ab. Fallfrage: Wie kann er rechtlich vorgehen?

Zunächst wurde der Widerspruch erörtert sowie dessen Sinn und Zweck.

Dann wurde die Frage des Verwaltungsrechtsweges erörtert, also ob § 126 BRRG einschlägig ist, da B Beamter der Stadt D ist. Es wurde ausführlich besprochen, was ein Beamtenverhältnis ist, es also aus Grund- und Betriebsverhältnis besteht. Daneben gibt es aber auch noch die dienstfreie Zeit. Die Nachforschungen des B fallen wohl in die dienstfreie Zeit, er ist bei der Stadt als Streitschlichter tätig. Zudem sind die Observierungen des B nicht rechtmäßig. Es fehlt ihm die Ermächtigungsgrundlage. Ich meine, damit hätten wir dann auch § 126 BRRG als aufdrängende Sonderzuweisung abgelehnt. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges richtet sich somit nach § 40 I VwGO.

Streitentscheidende Normen, also Anspruchsgrundlage sind die Normen des WaffG, also Normen des öffentlichen Rechts. Statthafte Klageart könnte die Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage sein. Hier wurde das Problem der Außenwirkung des VA erläutert, da B Beamter ist und es sich möglicherweise um einen verwaltungsinternen Bescheid handeln könnte. Zudem wurde der Unterschied zwischen Leistungs- und Verpflichtungsklage erörtert sowie die Frage von Herrn Dabitz, warum es überhaupt Verwaltungsakte gibt, wofür diese nötig sind. VA im Unterschied zu einfachen „Leistungen“ der Verwaltung bieten größere Rechtssicherheit und können zudem vollstreckt werden.

Danach wurde über die Vollstreckung durch Zwangsgeld gesprochen und die Frage aufgeworfen, ob das Zwangsgeld ersetzt werden kann, also ob ein Urteil den VA ersetzen kann, der Richter den begehrten VA direkt erlassen kann. Dies lässt sich jedoch nicht mit dem Gewaltenteilungsprinzip vereinbaren.

Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden nicht geprüft, wir kamen dann zur Begründetheit.

Anspruchsgrundlage ist § 4 WaffG mit den Voraussetzungen des § 8 I Nr. 1 WaffG. Im Rahmen dessen wurde dann erörtert, ob ein besonderes Bedürfnis besteht und ob B überhaupt zur Observation berechtigt ist. Observationen obliegen den Strafverfolgungsbehörden, folglich ist B nicht berechtigt. Die Begründetheitsprüfung geriet sehr knapp. Der Anspruch auf eine Waffe wurde abgelehnt. Mit welcher Begründung genau, kann ich hier jetzt leider nicht mehr wiedergeben, da die Prüfung etwas schnell beendet wurde.

Wahlfach Steuerrecht:

Es handelte sich hier nicht um mein Wahlfach, so dass ich mir nur einzelne Stichpunkte notiert habe und hier wiedergeben kann.

Im gestellten Fall hatte jemand seine Wohnung renovieren lassen und hatte dann den Maler gefragt, ob dieser eine Rechnung brauche oder ob es auch so ginge (könnte auch anders herum gewesen sein, also dass der Maler den Auftraggeber gefragt hatte).

Es wurden dann Umsatzsteuer, Gewerbesteuer etc. erläutert.

Danach fragte Herr Dabitz nach der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer, danach nach der Pendlerpauschale. Da war aktuelles Wissen von Vorteil.

Wahlfach Arbeitsrecht:

Auch hier kann ich nur einzelne Schlagworte wiedergeben.

Herr Dabitz las einen sehr langen Fall vor und wiederholte diesen kurz.

Es ging um Arbeitsvertrag in Abgrenzung zum Werkvertrag, Kündigungsschutz und die Tätigkeit eines Freiberuflers im Medienbereich und ob es in diesem Bereich Sonderregeln bzgl. der Sozialversicherung gibt.

Die Punkte wurden fair verteilt und die Prüfung war eher ein Gespräch, in dem man gemeinsam den Sachverhalt und die Probleme erarbeitet und erörtert. Mach euch nicht so viel Stress und Angst! Ich weiß, dass ist leichter gesagt als getan! Aber mit diesem Prüfer habt ihr wirklich Glück!

Ich wünsche euch viel Erfolg und Glück für eure mündliche Prüfung!!! In zwei Wochen ist alles überstanden!